

ACHTUNG: WICHTIGE HINWEISE ZUM EINSATZ VON TOOLS VON US-UNTERNEHMEN (Z.B. TOOLS VON GOOGLE, FACEBOOK ETC.):

Der europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16.07.2020 (Rechtssache C-311/18) den Datentransfer an Unternehmen mit Sitz in den USA auf der Grundlage des sogenannten „Privacy-Shield-Abkommens“ zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt und sich auch bzgl. des Einsatzes von EU-Standardvertragsklausel als Rechtsgrundlage für den Transfer von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen kritisch geäußert.

Insbesondere ist der EuGH der Ansicht, dass durch die US-Gesetze der Kernbereich der Grundrechte der EU-Bürger verletzt wird, da US-Behörden auf sämtliche Daten von US-Unternehmen zu Kontroll- und zu Überwachungszwecken anlasslosen Zugriff nehmen können, ohne dass der betroffene EU-Bürger über diesen Zugriff informiert werden darf und ohne dass der EU-Bürger die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen diese Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die US-Behörden geltend machen kann. Dies stellt nach EU-Recht einen Eingriff in Grundrechte von E-Bürger dar, wonach auch staatliche Eingriffe in Grundrechte von EU-Bürger gerichtlich überprüfbar sein müssen.

Mit diesem Urteil des EuGHs wurde der Transfer von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsgrundlagen erheblich erschwert, unserer Ansicht nach sogar rechtlich unmöglich gemacht.

Der derzeit sicherste Weg einen Datentransfer an US-Unternehmen rechtskonform zu gestalten, dürfte damit in der Einholung einer Einwilligung des Betroffenen gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO liegen.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO können personenbezogene Daten in einem Drittland auch im Fall eines unsicheren Datenschutzniveaus wie den USA verarbeitet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich einwilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen unterrichtet wurde, vgl.:

<https://dsgvo-gesetz.de/art-49-dsgvo/>

Derzeit ungeklärte Rechtsfragen bzgl. der Einholung einer Einwilligung zur Legitimierung eines Datentransfers in die USA sind folgende:

1. Ungeklärt ist, ob man die betroffene Person überhaupt ordnungsgemäß über die Risiken derartiger Datenübermittlungen an US-Unternehmen unterrichten kann. Es ist nicht in allen Details klar, wie Google und/oder sonstige US-Anbieter in Drittstaaten die Daten verarbeiten. Es besteht demnach das Risiko, dass ein Gericht im Falle eines Streits zu dem Ergebnis gelangt, dass der Verantwortliche den Betroffenen nicht auf die „möglichen Risiken“ der Datenverarbeitung in der notwendigen Transparenz hinweisen kann.
2. Zum anderen ist es noch nicht geklärt, ob ein EU-Bürger in einen Eingriff in den Kernbereich seiner Grundrechte überhaupt wirksam einwilligen kann.

Sofern ein Gericht im Falle eines Streits mit einer Aufsichtsbehörde und/oder einem Betroffenen zu dem vorstehenden Ergebnis kommt, ist die Einwilligung unwirksam und der Datentransfer an das US-Unternehmen (und damit auch der Einsatz von Tools wie z.B. Google-Analytics, Facebook Pixel etc.) rechtswidrig.

Ein Restrisiko bei dem Transfer von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen und dem Einsatz von Tracking- und Marketing-Tools von US-Unternehmen können wir daher aus den vorstehenden

Gründen derzeit nicht ausschließen. Allerdings sind die vorstehenden Gründe bislang ungeklärte Rechtsfragen, so dass die Einholung einer Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO derzeit die wohl beste Möglichkeit darstellt, den Transfer von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen bzw. Server in den USA zu transferieren (Risikominimierung).

Vor diesem Hintergrund sollte – immer dann, wenn eine Datenübertragung an Server in die USA oder an US-Unternehmen (auch wenn die Server nicht in den USA stehen) erfolgt – eine „aktive Einwilligung“ der betroffenen Nutzer über einen Cookie-Consent-Banner“ eingeholt werden und auf „mögliche Risiken derartiger Datenübermittlungen“ im Cookie Banner mittels eines „Risikohinweises“ wie folgt hingewiesen werden:

*„Wir setzen auf unserer Webseite die nachfolgend angegebenen Tools von Drittanbietern aus den USA ein, welche gegebenenfalls Cookies einsetzen oder auch Ihre ungekürzte IP-Adresse speichern. Sofern Sie in den Einsatz der Drittanbieter nachfolgend einwilligen, werden diese Daten durch die Drittanbieter in den USA verarbeitet. Die USA werden derzeit als ein Land mit einem nach EU-Standards unzureichendem Datenschutzniveau eingeschätzt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Ihre Daten durch US-Behörden, zu Kontroll- und zu Überwachungszwecken, verarbeitet werden können, ohne dass Sie darüber informiert werden und ohne, dass Sie die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen diese Verarbeitung haben. Sofern Sie nicht in den Einsatz der nachfolgend benannten Drittanbieter-Tools einwilligen, wird das Tool des Drittanbieters nicht genutzt und die vorstehend beschriebene Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Drittanbieter findet nicht statt.“*